

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 34 SGB II Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023

- Aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) war es erforderlich, diese Fachlichen Weisungen nicht inhaltlich, sondern ausschließlich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Fassung vom 07.02.2022

- Die Fachlichen Weisungen wurden unter Berücksichtigung der BSG-Rechtsprechung (Urteile vom 29. August 2019, Az. B 14 AS 49/18 R und vom 3. September 2020, Az. B 14 AS 43/19 R) vollständig überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen betreffen
 - die Sozialwidrigkeit ([Rz. 34.4](#)) und Ursächlichkeit ([Rz. 34.5](#)),
 - die Beispielsammlung ([Rz. 34.11](#)),
 - die Befristung eines Ersatzanspruchs ([Rz. 34.17](#)),
 - die Aufrechnung von Forderungen nach § 34 ([Rz. 34.23](#)),
 - den Feststellungsbescheid ([Rz. 34.34](#)).

Fassung vom 20.07.2016

- Änderungen durch das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II eingearbeitet
- redaktionelle Überarbeitung im Rahmen der Aktualisierung, incl. Neunummerierung der Randziffern
- Der Erlass eines Leistungsbescheides unterbricht nicht den Ablauf der Erlöschensfrist, sondern hemmt ihn.

Fassung vom 22.07.2013

- Die Fachlichen Hinweise wurden vollständig überarbeitet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit erfolgte eine Trennung der Fachlichen Hinweise zu § 34 und § 34a.

Gesetzestext

§ 34 SGB II Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

(1) 1Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet. 2Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. 3Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. 4§ 40 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. 5Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung. 6Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

(2) 1Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. 2Sie ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls begrenzt.

(3) 1Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, für das die Leistung erbracht worden ist. 2Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Eintritt der Ersatzpflicht	1
3. Umfang des Ersatzanspruchs	6
4. Vorliegen einer Härte	8
5. Erlöschen des Ersatzanspruchs	9
6. Übergang der Ersatzpflicht auf Erben.....	10
7. Entscheidung.....	10



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

1. Allgemeines

(1) Die Vorschrift dient vorrangig der (Wieder-)Herstellung des in § 2 Absatz 1 festgeschriebenen Grundsatzes des Nachrangs sämtlicher Leistungen nach dem SGB II in Fällen, in denen zwar SGB II-Leistungen **rechtmäßig** erbracht worden sind, die Hilfebedürftigkeit jedoch schuldhaft verursacht wurde. § 34 normiert eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass existenzsichernde und bedarfsabhängige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, regelmäßig unabhängig von der Ursache der entstandenen Notlage und einem vorwerfbareren Verhalten in der Vergangenheit zu leisten sind. Die Ersatzpflicht nach § 34 ist daher auf begründete und eng zu fassende **Ausnahmefälle** begrenzt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Ersatzanspruch grundsätzlich weder in seiner Höhe noch zeitlich begrenzt ist (siehe [Rz. 34.17](#)).

**Bedeutung der
Vorschrift
(34.1)**

(2) Der Ersatzanspruch nach § 34 ist ein eigenständiger öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch.

2. Eintritt der Ersatzpflicht

(1) Nach der Vorschrift kann nur die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) oder eine mit ihr bzw. ihm im Zeitpunkt der vorwerfbareren Handlung in Bedarfsgemeinschaft lebende Person ersatzpflichtig sein. Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft wird durch den in § 7 Absatz 3 umschriebenen Personenkreis definiert. Der Ersatzanspruch nach § 34 setzt nicht voraus, dass schon vor Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit SGB II-Leistungen bezogen wurden (BSG Urteil vom 3. September 2020 – B 14 AS 43/19 R).

**Ersatzpflichtiger
Personenkreis
(34.2)**

(2) Die ersatzpflichtige Person muss volljährig sein, also das 18. Lebensjahr vollendet haben ([§ 2 BGB](#)). Minderjährige sind demzufolge von der Haftung ausgenommen. Maßgebend für das Entstehen der Ersatzpflicht ist das Alter zum Zeitpunkt der schuldhaften Handlung.

**Volljährigkeit
(34.3)**

(3) Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Ersatzanspruchs ist ein objektiv sozialwidriges Verhalten. Dieses liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vor, wenn ein Tun oder Unterlassen, zwar nicht „rechtswidrig“ im Sinne der unerlaubten Handlung ([§ 823 BGB](#)) oder des Strafrechts ist, aus der Sicht der Solidargemeinschaft – hier: der Solidargemeinschaft der Steuerzahler/innen – aber zu missbilligen ist und den Lebenssachverhalt so verändert, dass eine Leistungspflicht nach dem SGB II eintritt. Der Vorwurf des sozialwidrigen Verhaltens leitet sich folglich nicht primär aus dem Maß der Sorgfaltswidrigkeit Dritten (z. B. Arbeitgeber) gegenüber ab, sondern vorrangig aus Sicht der in Anspruch genommenen Allgemeinheit (BSG Urteil vom 3. September 2020 – B 14 AS 43/19 R).

**Sozialwidriges
Verhalten
(34.4)**

(4) Bei der Prüfung, ob ein Verhalten als sozialwidrig im Sinne des § 34 einzuordnen ist, sind auch die im SGB II festgeschriebenen Wertmaßstäbe, die insbesondere in den §§ 2, 9 Absatz 1 sowie §§ 31 und 33 zum Ausdruck kommen, einzubeziehen.



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

Maßgebliche Grundlage ist dabei nicht ein generelles Urteil über ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen. Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalles von ausschlaggebender Bedeutung.

(5) Ein fahrlässiges arbeitsvertragswidriges Verhalten ist sozialwidrig, wenn grob fahrlässig nicht erkannt wird, dass das Verhalten zum einen den Arbeitsplatzverlust und zum anderen den Leistungsbezug zur Folge hat. Dabei muss das arbeitsvertragswidrige Verhalten einer vorsätzlichen Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit wertungsmäßig gleichstehen.

(6) Nicht jedes vorwerfbare Verhalten ist als sozialwidrig im Sinne des § 34 einzustufen, selbst dann nicht, wenn es strafrechtlich relevant ist. Durch das Verhalten selbst muss die Existenzgrundlage unmittelbar beeinträchtigt werden oder wegfallen. Ein Ersatzanspruch besteht nur dann, wenn das Verhalten in seiner Handlungstendenz auf die Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit bzw. den Wegfall der Erwerbsfähigkeit oder -möglichkeit gerichtet ist.

(7) Nicht sozialwidrig ist ein Verhalten jedenfalls dann, wenn es durch andere Gesetze gebilligt oder gefördert wird (vgl. [Rz. 34.9, Absatz 18](#)).

(8) Zwischen dem Verhalten und der Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Das sozialwidrige Verhalten ist ursächlich (kausal) für den Leistungsbezug nach dem SGB II, wenn ohne das Fehlverhalten Leistungen nicht, nicht in der bewilligten Höhe oder nicht für den bewilligten Zeitraum erbracht worden wären. Fand die vorwerfbare Handlung in der Freizeit statt und führte sie nur mittelbar zum Verlust des Arbeitsplatzes, liegt keine Sozialwidrigkeit vor.

**Ursächlichkeit
(34.5)**

(9) War das sozialwidrige Verhalten nur einer von mehreren Gründen, die zur Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geführt haben, findet § 34 nur Anwendung, wenn dieses Verhalten die überwiegende Ursache für die Leistungsgewährung war.

(10) Hätten Leistungen auch ohne das sozialwidrige Verhalten teilweise erbracht werden müssen, besteht der Ersatzanspruch nur für den Teil der Leistungen, der dem Fehlverhalten zuzuordnen ist.

(11) Von § 34 sind nach Absatz 1 Satz 2 auch Fallgestaltungen erfasst, in denen bereits laufend Leistungen gewährt werden und das sozialwidrige Verhalten dazu geführt hat, dass sich die Hilfebedürftigkeit erhöht, nicht verringert oder weiterhin besteht.

**Erhöhung, Aufrechterhaltung, keine Verringerung der Hilfebedürftigkeit
(34.6)**

(12) Schuldhaftes Verhalten liegt vor, wenn sich die Verursacherin oder der Verursacher der Sozialwidrigkeit ihres bzw. seines Verhaltens bewusst oder grob fahrlässig nicht bewusst war.

**Schuldhaftes Verhalten
(34.7)**



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

(13) **Vorsätzlich** handelt, wer die durch sein sozialwidriges Handeln entstandene Leistungspflicht des Jobcenters (JC) entweder mit Wissen oder Wollen herbeigeführt hat (direkter Vorsatz) oder sie für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

**Vorsatz/grobe
Fahrlässigkeit
(34.8)**

(14) **Grobe Fahrlässigkeit** liegt nach der Legaldefinition des [§ 45 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 SGB X](#) vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn selbst einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und dass nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall hätte einleuchten müssen. Die Sorgfaltspflicht bemisst sich dabei nicht nach subjektiven Maßstäben, sondern nach der objektiven Einsichtsfähigkeit der handelnden Person. Für den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit ist im Falle der Eigenkündigung ausreichend, dass keine konkrete Aussicht auf ein Anschlussarbeitsverhältnis bestand.

(15) Die Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn die Verursacherin oder der Verursacher für ihr bzw. sein sozialwidriges Verhalten keinen **objektiv wichtigen Grund** hatte. Unerheblich ist, ob sie bzw. er glaubte, einen wichtigen Grund zu haben oder ihn zum Zeitpunkt des Handelns überhaupt kannte.

**Wichtiger Grund
(34.9)**

(16) Ein wichtiger Grund im Sinne des § 34 Absatz 1 ist zu bejahen, wenn der Verursacherin oder dem Verursacher vernünftige und aus der Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbare Erwägungen zu dem konkreten Verhalten bewogen haben. Ein wichtiger Grund ist auch dann zu bejahen, wenn die Verursacherin oder der Verursacher eine an sich unzumutbare Beschäftigung zunächst aufgenommen und später wieder aufgegeben hat.

(17) Bei dem wichtigen Grund handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nach Sinn und Zweck der Vorschrift auszulegen ist. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist vom JC unter Berücksichtigung des gesamten maßgeblichen Lebenssachverhalts zu prüfen. Hierbei ist zwischen den Belangen der Solidargemeinschaft der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und den Interessen der Verursacherin oder des Verursachers abzuwägen.

(18) Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor, wenn das Verhalten durch andere gesetzliche Vorschriften gebilligt oder gefördert wird (z. B. Inanspruchnahme der Elternzeit nach [§ 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz](#)).

(19) Der Ersatzanspruch nach § 34 bleibt von der Festsetzung einer Leistungsminderung nach § 31 unberührt, d. h., ein sozialwidriges Verhalten **kann** auch dann zum Eintritt der Ersatzpflicht führen, wenn wegen diesem Verhalten bereits eine Leistungsminderung nach [§ 31](#) eingetreten ist. § 34 setzt im Verhältnis zu § 31 jedoch einen grundsätzlich gesteigerten Verschuldensvorwurf voraus und ist auf eng auszulegende – deliktähnliche – Ausnahmetatbestände begrenzt.

**Verhältnis zu
Leistungsminderungen
(34.9a)**



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

Dieses Stufenverhältnis führt dazu, dass nur in besonderen Ausnahmefällen zusätzlich zu einer Leistungsminderung ein Ersatzanspruch nach § 34 geltend zu machen ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Ersatzanspruch nach § 34 eine deutlich höhere Belastungswirkung hat als eine Leistungsminderung nach §§ 31 ff. Es besteht somit keinesfalls ein Automatismus, dass jede Leistungsminderung nach § 31 einen Ersatzanspruch begründet. Unerheblich ist, ob ein ggf. vom JC erlassener Minderungsbescheid rechtmäßig ist oder bestandskräftig geworden ist. Wird für eine Pflichtverletzung nach § 31 ein wichtiger Grund anerkannt, gilt diese Entscheidung gleichermaßen für die Bewertung des Verhaltens nach § 34.

(20) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 SGB X – Untersuchungsgrundsatz). Die Beweislast für das Fehlen eines wichtigen Grundes liegt in der Regel beim JC. Liegen die Umstände für die Beurteilung des wichtigen Grundes ausschließlich in der Privatsphäre oder dem Verantwortungsbereich der handelnden Person, liegt die Beweislast bei ihr.

**Amtsermittlungspflicht
(34.10)**

(21) Die nachfolgenden Fallbeispiele geben sowohl Sachverhalte wieder, in denen eine Ersatzpflicht nach § 34 entstehen kann als auch in denen die Voraussetzungen für die Ersatzpflicht nicht vorliegen. Sie können nur Anhaltspunkte für eine vom JC zu treffende Entscheidung bieten, weil stets die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind, die ggf. auch zu einer anderen Entscheidung führen können. Bei der Entscheidungsfindung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Ersatzpflicht auf **eng zu fassende Ausnahmefälle** begrenzt ist.

**Beispiele
(34.11)**

Beispiele für den möglichen Eintritt einer Ersatzpflicht:

Beispiel 1:

Einem Taxifahrer wird während der Ausübung seiner Tätigkeit als Folge einer besonders schweren Verletzung der Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr (z. B. Trunkenheit am Steuer, Drogenkonsum) die Fahrerlaubnis entzogen. Er wird aus diesem Grunde fristlos gekündigt und verliert in der Folge sein Erwerbseinkommen, sodass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden.

Grundsätzlich ist nicht jedes gesetzeswidrige Verhalten gleichzeitig auch sozialwidrig. Ein Ersatzanspruch ist in diesen Fällen (vgl. BSG-Urteil v. 03.09.2020 – B 14 AS 43/19 R, Rz. 19 – 21, zuvor abweichend entschieden durch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 26. Februar 2019 – L 11 AS 235/17) nur dann gegeben, wenn der Taxifahrer im Sinne einer Gleichgültigkeit den Verlust der Fahrerlaubnis und der nachfolgenden Angewiesenheit auf aufstockendes Bürgergeld zumindest billigend in Kauf genommen hat. Dazu muss er sich (zumindest) grob fahrlässig der Einsicht verschlossen haben, dass sein Verhalten ihn in die Lage bringen könnte, infolge des Entzuges der Fahrerlaubnis und des Verlustes des Beschäftigungsverhältnisses SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Das grob fahrlässige Verhalten muss zudem wertungsmäßig einer vorsätzlichen Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II gleichstehen. In die Gesamtbewertung hat einzufließen, warum der Eintritt der Hilfebedürftigkeit absehbar war, wenn z. B. keine anderweitigen ausreichenden Erwerbsmöglichkeiten und finanzielle Rücklagen bestanden.



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer kündigt sein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund. Durch die Agentur für Arbeit wird eine Sperrzeit nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III festgestellt. Für die Dauer der Sperrzeit wird Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 beantragt. Ergänzend stellt das JC eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nr. 3 SGB II fest.

Der Eintritt der Ersatzpflicht setzt einen Kausalzusammenhang (war der Bezug von Bürgergeld z. B. mangels ausreichender Rücklagen mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar) und gesteigerten Schuldvorwurf in dem Sinne voraus, dass in der Handlung eine vorsätzliche und zielgerichtete Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu sehen ist, etwa weil keine anderweitige Deckung des täglichen Lebensbedarfs in diesem Zeitraum möglich war. Der Sperrzeit-/Minderungstatbestand allein führt nicht zwingend zur Anwendung des § 34.

Beispiel 3

Eine Antragstellerin hat ihr Vermögen verschenkt oder verspielt.

Ein Ersatzanspruch wegen Vermögensverschwendung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Sozialwidriges Verhalten liegt nur dann vor, wenn das Vermögen mit dem Ziel des möglichst baldigen (Wieder-) Eintritt in den Leistungsbezug verschleudert wird. In diesem Zusammenhang verbietet sich die Bewertung durch das JC, ob und ggf. welche Ausgaben angemessen sind und welche nicht (vgl. Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern v. 07.05.2019 - L10 AS 632/16, Rn. 34).

Beispiel 4:

Wegen gewalttätigen Verhaltens des Ehemannes/der Ehefrau ist die Ehefrau/der Ehemann gezwungen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, wodurch Hilfebedürftigkeit eintritt.

Vom Verursacher sind die an den Ehepartner seit dem Ausscheiden aus der Bedarfsgemeinschaft gezahlten Leistungen zu erstatten.

Beispiel 5:

Die Weigerung einer Mutter eines nichtehelichen Kindes, den Vater zu benennen, kann im Einzelfall sozialwidrig sein. Hierbei ist eine Abwägung der Interessen der Mutter und des Kindes einerseits und der der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler andererseits vorzunehmen, wobei entsprechende Gesichtspunkte von der Mutter vorgetragen werden müssen. So ist es nicht sozialwidrig, den Vater nicht zu nennen, wenn mit Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes zu rechnen ist.

Beispiel 6:

Die Tilgung eigener Schulden sowie riskante Vermögensanlagen, die zur Bedürftigkeit führen, sind nur dann sozialwidrig, wenn eine Handlungstendenz erkennbar ist, die auf die Herbeiführung der Bedürftigkeit abzielt.



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

Beispiele für den Nichteintritt einer Ersatzpflicht:

Beispiel 1:

Einem Berufskraftfahrer wird in Folge einer besonders schweren Verletzung der Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr (z. B. Drogenkonsum) während einer privaten Fahrt die Fahrerlaubnis entzogen. Er verliert aus diesem Grunde seinen Arbeitsplatz, sodass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden müssen.

Sozialwidrigkeit liegt nicht vor, weil die in der Freizeit begangene vorwerfbare Handlung keinen spezifischen Bezug zur Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit hat (vgl. Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 5. Juli 2018 - L6 AS 80/17).

Beispiel 2:

Der Leistungsberechtigte kommt seiner Verpflichtung nach [§ 12a](#), vorrangige Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, nicht nach.

Es tritt keine Ersatzpflicht ein, weil das JC den Antrag auf die vorrangige Leistung stellen könnte ([§ 5 Absatz 3](#)). Dies wäre das mildere Mittel im Verhältnis zum Eintritt einer Ersatzpflicht und daher vorrangig.

Beispiel 3:

Die Aufgabe eines Berufes, um sich weiterzubilden, ist nicht sozialwidrig, sofern die Weiterbildung staatlich gefördert wird. Ist dies nicht der Fall, ist der Eintritt der Ersatzpflicht nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen.

Beispiel 4:

Der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer Inhaftierung führt nicht zum Eintritt der Ersatzpflicht, wenn die strafbare Handlung keinen Bezug zu der Erwerbstätigkeit hatte (vgl. BSG-Urteil v. 02.11.2012 – B 4 AS 39/12 R).

3. Umfang des Ersatzanspruchs

(1) Der Ersatzanspruch umfasst Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II:

- Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung),
- Leistungen für Bildung und Teilhabe,
- Einmalige Leistungen nach [§ 24 Absatz 3](#),
- Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen nach [§ 26](#),
- Leistungen für Auszubildende nach [§ 27](#),
- Beiträge zur Sozialversicherung und
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

(2) Dienstleistungen sind von der Regelung nicht umfasst.

(3) Zu erstatten sind alle Leistungen, die an die Verursacherin oder den Verursacher und Personen, die mit ihr oder ihm **zum Zeitpunkt** des sozialwidrigen Verhaltens in einer Bedarfsgemeinschaft lebten, erbracht wurden. Führte erst das sozialwidrige Verhalten zum Ende der Bedarfsgemeinschaft oder wurde die Bedarfsgemeinschaft zu

**Erstattungsfähige
Leistungen
(34.12)**

**Umfang
(34.13)**



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

einem späteren Zeitpunkt aufgelöst, ändert dies nichts an der Ersatzpflicht für Leistungszeiträume nach Auflösung der Bedarfsgemeinschaft, da die Kausalität für die Hilfebedürftigkeit der einstigen Mitglieder in der Regel weiterhin besteht.

(4) Es ist unerheblich, an wen die Zahlungen innerhalb oder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Vermieter, Vormund) erbracht worden sind.

(5) Die Leistungen sind erbracht, sobald sie zugeflossen sind, also zur Verfügung stehen. Gleiches gilt auch für die Gewährung von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 als Sachleistung (z. B. bei unwirtschaftlichem Verhalten) und für die Erbringung von ergänzenden geldwerten Leistungen (z. B. Gutscheine für die Erstausrüstung der Wohnung).

(6) Der Kostenersatz umfasst auch die eingelösten Beträge von Gutscheinen, sofern diese nicht zurückgegeben werden ([§ 40 Absatz 6 Satz 2](#)).

Beispiel:

Herr W. hat einen Möbelgutschein über 400 EUR erhalten und kauft im Wert von 380 EUR ein. Die von ihm zu verlangende Erstattung umfasst 400 EUR. Die Differenz von 20 EUR wurde nicht eingelöst und kann als Gutschein zurückgegeben werden.

(7) Der Ersatzanspruch umfasst nur rechtmäßig erbrachte Leistungen. Lagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht vor oder sind sie nachträglich entfallen, sind [§§ 45, 47, 48, 50 SGB X](#) oder [§§ 34a, 34b](#) anzuwenden.

(8) Die Kostenersatzpflicht besteht für die erbrachten SGB-II-Leistungen, die kausal auf das schuldhaftes Verhalten der oder des Ersatzpflichtigen zurückzuführen sind. Eine Begrenzung hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Leistungen sieht § 34 nicht vor.

Beispiel 1:

Wird Vermögen verschwendet, sind Leistungen für denjenigen Zeitraum zu erstatten, für den wegen des Vermögens keine Leistungen zugestanden hätten. Hierzu kann eine Überschlagsberechnung durchgeführt werden, um den maßgeblichen Zeitraum zu ermitteln (maßgebliches Vermögen / durchschnittlicher mtl. Bedarf zzgl. Zusatzbetrag = X Monate). In Anlehnung an § 9 Absatz 5 SGB II und § 1 Absatz 2 Bürgergeld-V ist für eine Person in der BG ein zusätzlicher Betrag i. H. des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II maßgebenden Regelbedarfs in Ansatz zu bringen.

Beispiel 2:

Bei vorzeitiger Aufgabe eines befristeten Arbeitsverhältnisses sind Leistungen längstens bis zu dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses zu erstatten.

Beispiel 3:

Löst die Weigerung einer Mutter, den Namen des Kindsvaters zu nennen, eine Ersatzpflicht aus, endet diese spätestens mit dem Wegfall der gesetzlichen Unterhaltspflicht.

**Erbringung der
Leistung
(34.14)**

**Leistungsformen
(34.15)**

**Rechtmäßiger
Leistungsbezug
(34.16)**

**Keine Begrenzung
(34.17)**



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

Beispiel 4:

Verlässt eine Frau/ein Mann wegen ihres/seines gewalttätigen Ehepartners die gemeinsame Wohnung, endet die Ersatzpflicht spätestens mit der Scheidung der Eheleute.

Wird die Kausalkette unterbrochen, entfällt die Ersatzpflicht für Zeiten des Leistungsbezuges nach dem Unterbrechungszeitpunkt.

Beispiel:

Das JC hat eine Ersatzpflicht nach § 34 gegenüber einem alleinstehenden eLb festgestellt. Der eLb nimmt eine bedarfsdeckende Tätigkeit auf, die er nach fünf Monaten ohne eigenes Verschulden wieder verliert. Der anschließende Leistungsbezug steht nicht mehr im Kausalzusammenhang zu dem sozialwidrigen Verhalten; die Ersatzpflicht besteht für den erneuten Leistungsbezug nicht.

(9) Ist Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 als Darlehen gewährt worden ([§§ 24, 42a](#)), findet § 34 keine Anwendung, da die Leistungen bereits über die Rückzahlungsverpflichtung für das Darlehen zu ersetzen sind.

**Bürgergeld als
Darlehen
(34.18)**

4. Vorliegen einer Härte

(1) Bei der Härte im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 7 handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Gemeint sind atypische Fallgestaltungen, in denen die Wiederherstellung der Nachrangigkeit der Leistungen nach dem SGB II unzumutbar oder unbillig erscheint. Das Vorliegen eines Härtefalls ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es vorrangiges Ziel der Härtefallregelung ist, die nachhaltige Integration und Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen nicht zu gefährden.

**Prüfung einer Härte
(34.19)**

(2) Ein Härtefall kann in persönlichen und wirtschaftlichen Umständen der ersatzpflichtigen Person begründet sein.

(3) Der Höhe des Ersatzanspruchs kommt bei der Prüfung der Härte grundsätzlich keine Bedeutung zu. Im Ausnahmefall kann jedoch ein Missverhältnis zwischen dem Verschuldensgrad auf Seiten der Schädigerin oder des Schädigers und der Höhe des Ersatzanspruchs bestehen.

(4) Liegt eine Härte vor, bedeutet das nicht, dass die Ersatzpflicht nicht eingetreten ist oder entfällt. Es ist lediglich für die Zeit, in der die Härte besteht, von der Geltendmachung abzusehen. Es kommt auch eine zeitweise oder teilweise Geltendmachung in Betracht („Soweit“). Bei Wegfall der Härte kann der Ersatzanspruch wieder geltend gemacht werden.

**Bedeutung der
Härteregelung
(34.20)**

(5) Ein aktueller Leistungsbezug nach dem SGB II allein ist kein Grund für die Annahme einer Härte. Nach [§ 43 Absatz 1 Nummer 2](#) besteht auch bei Leistungsbezug die Möglichkeit der Aufrechnung.

**Aktueller
Leistungsbezug
(34.21)**



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

Wenn das JC mit einem Anspruch nach § 34 gegen den Leistungsanspruch nach dem SGB II aufrechnen kann, dann kann der bestehende Leistungsanspruch nach dem SGB II nicht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs nach § 34 ausschließen.

(6) Eine Härte könnte sich ergeben, wenn die ersatzpflichtige Person ihre gesamte Altersvorsorge zur Erfüllung der Ersatzpflicht einsetzen müsste oder wenn sie durch den Kostenersatz gehindert wäre, sich zu resozialisieren oder der Menschenwürde entsprechend am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben.

(7) Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob eine Härte vorliegt. Die Anhörung der ersatzpflichtigen Person nach [§ 24 SGB X](#) sowie die Amtsermittlung nach [§ 20 SGB X](#) sind daher von besonderer Bedeutung.

(8) Die Aufrechnung nach [§ 43 Absatz 1 Nummer 2](#) kann erfolgen, sobald der Leistungsbescheid bestandskräftig ist.

5. Erlöschen des Ersatzanspruchs

(1) Das Erlöschen des Anspruchs hat – anders als bei der Verjährung – eine anspruchsvernichtende Wirkung. Folglich kann der Anspruch nach Ablauf der Erlöschensfrist nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Das Erlöschen des Ersatzanspruchs nach § 34 Absatz 3 ist nicht erst auf Einwand des Anspruchsgegners, sondern von Amts wegen zu beachten. Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, für das die Leistung erbracht worden ist, § 34 Absatz 3 Satz 1. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das JC seinen Anspruch geltend gemacht, also einen Leistungsbescheid (siehe [Rz. 34.37](#)) erlassen haben.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt nicht insgesamt, sondern lediglich für das jeweilige Jahr der Leistungserbringung.

Beispiel:

Es besteht ein Ersatzanspruch nach § 34 für den Leistungszeitraum 01.10.2019 bis 31.03.2020. Der Anspruch auf die für das Jahr 2019 erbrachten Leistungen erlischt mit Ablauf des 31.12.2022, der Anspruch auf die für das Jahr 2020 erbrachten Leistungen mit Ablauf des 31.12.2023.

(4) Die Bestimmungen des BGB (Erläuterungen dazu in der Anlage) über

- die Hemmung (§§ 203–209 BGB),
- die Ablaufhemmung ([§§ 210, 211 BGB](#)),
- den Neubeginn der Verjährung ([§ 212 BGB](#)) und
- die Wirkung der Verjährung (§§ 214–217 BGB)

**Prüfung von Amts
wegen
(34.22)**

**Zeitpunkt der
Aufrechnung
(34.23)**

**Wirkung des
Erlöschens
(34.24)**

**Erlöschensfrist
(34.25)**

**Analoge Anwendung
des BGB bei Erlö-
schen des Ersatza-
nspruchs
(34.26)**



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

sind sinngemäß auf den Ablauf der Erlöschensfrist übertragbar. Demzufolge kann die Erlöschensfrist durch entsprechende Maßnahmen des JC verlängert und damit dem Erlöschen des Ersatzanspruchs entgegengewirkt werden.

(5) Der Erlass eines Leistungsbescheides steht der Erhebung einer Klage gleich (§ 34 Absatz 3 Satz 2) und hemmt somit den Ablauf der Erlöschensfrist (vgl. [§ 204 Absatz 1 Nummer 1 BGB](#)). Dies gilt auch, wenn der Kostenersatz nur teilweise gefordert wird oder die Zahlungen gestundet werden.

6. Übergang der Ersatzpflicht auf Erben

(1) Eine zu Lebzeiten der Erblasserin oder des Erblassers eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht kraft Gesetzes auf die Erben über. Das gilt auch, wenn von der Geltendmachung gegenüber der Erblasserin oder dem Erblasser, z. B. wegen Vorliegens einer Härte, abgesehen wurde.

**Übergang der Ersatzpflicht auf Erben,
§ 34 Absatz 2 S. 1
(34.27)**

(2) Der Erbfall tritt mit dem Tode der oder des Ersatzpflichtigen und nicht erst nach Abschluss des Erbverfahrens ein ([§ 1922 BGB](#)). Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner ([§ 2058 BGB](#)), können also grundsätzlich jeweils für den gesamten Forderungsbetrag in Anspruch genommen werden.

**Gesamtschuldnerische Haftung
(34.28)**

(3) Eine Verminderung des Nachlasswertes nach dem Zeitpunkt des Erbfalls verringert die Ersatzpflicht der Erbin oder des Erben nicht. Die Haftung der Erbin oder des Erben bleibt auch dann bestehen, wenn sie/er vor der Inanspruchnahme vom Kostenersatz den Nachlass oder Teile des Nachlasses veräußert hat. Sie/er kann sich ebenfalls nicht mit Erfolg darauf berufen, den Nachlass ganz oder teilweise verbraucht zu haben und deshalb die auf sie/ihn übergangene Ersatzpflicht nicht oder nur bedingt erfüllen zu können. Auch die Härteregelung des § 34 Absatz 1 Satz 3 findet gegenüber den Erben keine Anwendung. Auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erben kommt es ebenfalls nicht an.

**Begrenzung der Haftung
(34.29)**

(4) § 34 enthält zur Erbenhaftung keine Spezialregelung zum Erlöschen des Anspruchs wie [§ 34a](#). Auch das Erlöschen des Anspruchs gegen Erben richtet sich daher nach § 34 Absatz 3 (vgl. [Kapitel 5](#)). Die Erlöschensfrist kann frühestens sechs Monate nach Annahme der Erbschaft ablaufen ([§ 211 BGB](#)).

**Erlöschen des Anspruchs gegen Erben
(34.30)**

7. Entscheidung

(1) Für die Verfahren nach dem SGB II gelten gemäß [§ 40 Absatz 1 Satz 1](#) die Vorschriften des SGB X.

**Anwendung des SGB X
(34.31)**

(2) Werden Tatsachen bekannt, die einen Ersatzanspruch nach § 34 begründen können, ist die oder der vermutlich Ersatzpflichtige zum Sachverhalt anzuhören ([§ 24 SGB X](#)).

**Anhörung
(34.32)**



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

(3) Es ist zwischen

- dem Eintritt,
- der Feststellung des sozialwidrigen Verhaltens und
- der Geltendmachung

des Ersatzanspruchs zu unterscheiden. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen entsteht ein Ersatzanspruch nach § 34 kraft Gesetzes.

(4) Die JC können nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG Urteil vom 29. August 2019, Az. B 14 AS 49/18 R) Ersatzansprüche in einem gestuften Verwaltungsverfahren geltend machen. § 34 ermächtigt sie – ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich genannt wird – zum Erlass von Grundlagenbescheiden. In einem Grundlagenbescheid (Feststellungsbescheid) kann vor der eigentlichen Geltendmachung des Ersatzanspruchs eine isolierte Entscheidung zur Sozialwidrigkeit des Verhaltens getroffen werden. Nicht zulässig ist es, vorab eine abschließende Entscheidung über die Ersatzpflicht dem Grunde nach zu treffen.

(5) Ein Grundlagenbescheid stellt für nachfolgend ergehende Leistungsbescheide verbindlich die Sozialwidrigkeit des Verhaltens fest. Er trägt zur zügigen Klärung des Vorwurfs des sozialwidrigen Verhaltens bei und hat zudem eine Warnfunktion für die betroffene Person, indem er sie frühzeitig auf die künftige Ersatzpflicht aufmerksam macht.

(6) In den später zu erlassenen Leistungsbescheiden wird der Ersatzanspruch für einzelne Zeitabschnitte geltend gemacht. Eine nochmalige Entscheidung über die Sozialwidrigkeit entfällt dann; es genügt ein Hinweis auf den Feststellungsbescheid. Das Vorliegen der anderen gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. [Kapitel 2](#)) ist näher zu begründen.

(7) Feststellungs- und Leistungsbescheide sind Verwaltungsakte im Sinne des [§ 31 SGB X](#). Nach [§ 33 SGB X](#) muss die Empfängerin oder der Empfänger den Regelungsinhalt des Bescheides deutlich erkennen können. Davon kann ausgegangen werden, wenn im Feststellungsbescheid die Sozialwidrigkeit des Verhaltens festgestellt und individuell begründet wird und im Leistungsbescheid das Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen begründet sowie der maßgebliche Zeitraum, die Leistungsarten sowie die Höhe der Ersatzforderung genannt und die oder der Ersatzpflichtige konkret zur Zahlung aufgefordert wird.

(8) Wird von einer Bescheidung zunächst abgesehen, sind Maßnahmen zu treffen, um einer verspäteten Geltendmachung des Anspruchs und damit einer möglichen Verwirkung vorzubeugen.

**Unterscheidung zwischen Eintritt, Feststellung und Geltendmachung
(34.33)**

**Feststellungs-/Leistungsbescheid
(34.34)**

**Verwaltungsakt
(34.35)**



Fachliche Weisungen § 34 SGB II

(9) Ein Feststellungsbescheid stellt die Sozialwidrigkeit eines Verhaltens fest, ohne die betroffene Person damit schon zur Zahlung zu verpflichten. Vielmehr ist ihr in diesem Fall mitzuteilen, dass über den Eintritt der Ersatzpflicht in einem gesonderten Bescheid entschieden wird. Die Entscheidung ist zu begründen.

**Feststellungsbescheid
(34.36)**

(10) Ein Feststellungsbescheid hat nicht die Rechtswirkung eines Leistungsbescheides; d. h., die Erlöschensfrist wird durch den Erlass eines Feststellungsbescheides nicht gehemmt. Diese Fälle sind daher im Hinblick auf eine drohende Verfristung in geeigneter Weise zu überwachen.

(11) Ein Leistungsbescheid begründet den Ersatzanspruch dem Grunde nach, beziffert ihn und fordert die oder den Zahlungspflichtigen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zur Zahlung auf oder setzt über die Aufrechnung der Forderung in Kenntnis. Ist der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden, unterliegt er der 30-jährigen Verjährungsfrist ([§ 52 Absatz 2 SGB X](#)).

**Leistungsbescheid
(34.37)**

(12) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Leistungsbescheid entfalten aufschiebende Wirkung. [§ 39](#) findet keine Anwendung.

**Aufschiebende
Wirkung
(34.38)**

Anwendung von Vorschriften aus dem BGB

Verjährung (§§ 194 ff. BGB)

Im Zivilrecht wird mit der Verjährung der zeitliche Ablauf der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs bezeichnet. Ein verjährter Anspruch besteht weiterhin, er ist nur nicht mehr durchsetzbar und somit wirkungslos geworden, weil die Schuldnerin oder der Schuldner auf Grund der Verjährung der zu spät eingeforderten Leistung diesbezüglich ein Leistungsverweigerungsrecht hat. Voraussetzung ist aber, dass die Schuldnerin oder der Schuldner die Einrede der Verjährung erhebt.

Ein Ersatzanspruch nach § 34 verjährt hingegen nicht, sondern geht mit Ablauf der Erlöschensfrist vollständig unter.

Hemmung der Verjährung (§§ 203–209 BGB)

Hemmung der Verjährung bedeutet, dass die Verjährungsfrist für die Dauer des Hemmungsgrundes nicht läuft. Daraus folgt, dass die Zeit der Hemmung nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird; die Verjährungsfrist ruht also während der Zeit der Hemmung ([§ 209 BGB](#)).

Die Verjährung wird u. a. durch Erhebung einer Klage gehemmt ([§ 204 Absatz 1 Nr. 1 BGB](#)). Da in § 34 die Erhebung einer Klage durch den Erlass eines Leistungsbescheides ersetzt wird, bedeutet dies, dass die Erlöschensfrist nicht läuft, sobald das JC einen Leistungsbescheid erlassen hat. Wird der Leistungsbescheid bestandskräftig, tritt gem. [§ 52 Absatz 2 SGB X](#) eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ein.

Ablaufhemmung der Verjährung (§§ 210, 211 BGB)

Die Ablaufhemmung stellt einen Unterfall der Hemmung einer Verjährung dar.

Ablaufhemmung nennt man die Hemmung wegen eines bestimmten Grundes bzw. Hindernisses. In der Regel tritt in solchen Fällen die Verjährung erst sechs Monate nach Beseitigung des Hindernisses ein. Bei kürzeren Fristen sind diese maßgebend.

Bei der Ablaufhemmung ist insbesondere von Bedeutung, dass die Erlöschensfrist des § 34 bei einem Anspruch, der zu einem Nachlass gehört oder sich gegen einen Nachlass richtet, nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt endet, in welchem die Erbschaft von der Erbin oder dem Erben angenommen wurde ([§ 211 BGB](#)).



Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)

Die Verjährungsfrist beginnt erneut, wenn die folgenden in [§ 212 BGB](#) genannten Sachverhalte vorliegen:

- Die Schuldnerin oder der Schuldner erkennt gegenüber der Gläubigerin oder dem Gläubiger den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in einer anderen Weise an.
- Eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung wird vorgenommen oder beantragt.

In diesen Fällen verfällt die Zeit, die bis zum Eintritt des Neubeginns der Verjährung verstrichen ist, so dass die Gläubigerin oder der Gläubiger wieder mehr Zeit gewinnt, bis die Forderung verjährt.

Wirkung der Verjährung (§§ 214–217 BGB)

Die Verjährung eines Anspruchs hat zur Folge, dass der Anspruch zwar dem Grunde nach noch besteht, die Schuldnerin oder der Schuldner jedoch berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. Nach Ablauf der Verjährungsfrist gezahlte Beträge kann sie bzw. er allerdings nicht zurückverlangen. Die Aufrechnung ist hingegen auch nach Ablauf der Frist zulässig, wenn die erstmalige Aufrechnung bereits vor Ablauf der Frist erfolgt ist.

In Bezug auf Ersatzansprüche nach § 34 hat die Wirkung der Verjährung keine praktische Relevanz, da mit Ablauf der Erlöschensfrist kein Kostenersatz mehr verlangt werden darf und eine Verweigerung der Zahlung durch die oder den Ersatzpflichtigen somit nicht erforderlich ist. Für eine Aufrechnung muss der Ersatzanspruch bereits vor Ablauf der Erlöschensfrist geltend gemacht worden sein.